

Code of Conduct

USB Bochum GmbH
-die Geschäftsführung-
-nachfolgend **USB** genannt-

Einleitung/Präambel

Als öffentlich geführtes Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung ist sich die USB um ihre besondere Funktion insbesondere gegenüber der Stadt Bochum sowie den Bürgerinnen und Bürgern bewusst. Die USB bekennt sich deshalb zu einer ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie insbesondere zur Achtung der Menschenrechte.

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren geschäftlichen

Lieferanten, Dienstleistenden und sonstigen Auftragnehmenden
-nachfolgend insgesamt **Kundin(nen)** und **Kunde(n)** genannt-

-gemeinsam auch **Vertragsparteien** genannt-.

und fordern diese auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen

Verhaltenskodex (Code of Conduct)
-nachfolgend auch **Kodex** und **CoC** genannt-.

Der CoC definiert die Mindeststandards zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die Kundinnen und Kunden bei Geschäftsvorgängen mit der USB zu beachten und einzuhalten haben.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie insbesondere das

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

sowie auf internationale Standards wie unter anderem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen

Arbeitsorganisation, der Kinderrechtskonvention sowie der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (Deutschland) sowie dem Basler Übereinkommen und gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre jeweiligen Lieferanten sowie (Sub-/Unter-/Nach-)Auftragnehmenden innerhalb der Liefer- bzw. Leistungskette gleichfalls vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bzw. mit wirksamer vertraglicher Einbeziehung in die Geschäftsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden in Kraft und gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Kundin oder dem Kunden und der USB. Der CoC findet solange Anwendung, wie die Kundin oder der Kunde in Geschäftsbeziehung zur USB steht. Ein Verstoß der Kundin oder des Kunden gegen diesen Verhaltenskodex kann für die USB in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die gesamten Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen (Liefer-/Leistungs-)Verträge – ggf. auch außerordentlich und fristlos – zu beenden.

1. Anforderungen an Kundinnen und Kunden

a. Allgemeines

Die USB erwartet, dass die Kundin oder der Kunde nicht gegen die nachfolgend niedergeschriebenen Pflichten verstößt. Die Kundin oder der Kunde hat dies in seinem eigenen Geschäftsbereich sicherzustellen.

Die USB erwartet ferner, dass es auch in der vorgeschalteten Lieferkette der Kundin oder des Kunden (d. h. durch dessen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferunternehmen im Sinne des LkSG) sowie bei von der Kundin oder dem Kunden eingesetzten Auftragnehmenden zu keinen Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Kodex kommt.

Die Kundin oder der Kunde vermittelt insbesondere seinen Lieferanten/Zulieferern sowie ggf. eingesetzten (Sub-/ Unter- bzw. Nach-)Auftragnehmenden sowie sonstigen (Unter-)Auftragnehmenden innerhalb der Liefer- bzw. Leistungskette (nachfolgend insgesamt nur **Geschäftspartnerin** und **-partner** genannt) die vorliegenden Grundsätze und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen als verbindliche Regelung. Das Recht zur Regelung darüberhinausgehender Inhalte und Pflichten bleibt unberührt.

Sollte die Kundin oder der Kunde der Meinung sein, dass sie bzw. er eine Anforderung aus diesem Kodex nicht erfüllen kann, ohne gegen für sie oder ihn geltende rechtliche Vorgaben zu verstoßen, so hat sie bzw. er die USB hierüber unverzüglich zu informieren.

Der Kundin oder dem Kunden darüberhinausgehend obliegende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere auch aus dem LkSG, bleiben unberührt.

b. Präventionsmaßnahmen des Kunden

Sollte die USB im Rahmen einer Risikoanalyse nach Maßgabe des LkSG oder einer sonstigen Prüfung nach diesem Kodex ein Risiko in Bezug auf das Unternehmen des Kunden feststellen oder sollte die Kundin oder der Kunde selbst ein solches Risiko identifizieren, so ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, in Bezug auf diejenigen

Pflichten nach diesem CoC, auf welche sich das Risiko bezieht, unverzüglich und unaufgefordert, spätestens aber auf Aufforderung der USB, angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist die Kundin oder der Kunde dazu verpflichtet,

- ihre bzw. seine zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anzuhalten, an – auf eigene Kosten anzubietenden – geeigneten Schulungen teilzunehmen,
- Kontrollen durch die USB nach Maßgabe dieses Kodex zuzulassen und dafür erforderliche – relevante – Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie
- sich auf eigene Kosten einem anerkannten Zertifizierungs- oder Audit-System zu unterwerfen, sofern dadurch die Durchführung unabhängiger – angemessener – Kontrollen sichergestellt ist.

c. Verstöße bei der Kundin/dem Kunden oder in der Lieferkette/Meldepflichten

Sollte bei der Kundin oder dem Kunden oder in der vor- oder nachgelagerten Liefer- bzw. Leistungskette eine Pflicht nach diesem Kodex verletzt worden sein oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorstehen, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, dies der USB unverzüglich zu melden und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten, um die (drohende) Verletzung zu verhindern bzw. zu beseitigen und deren Folgen soweit wie möglich zu mindern. Die jeweiligen Maßnahmen sind der USB darzulegen und auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Pflichten aus diesem CoC bleiben unberührt.

Kommt die Kundin oder der Kunde einer ihrer bzw. seiner vorbenannten Pflichten nicht nach, so ist die USB berechtigt, die Geschäftsbeziehung zur Kundin oder zum Kunden einstweilen auszusetzen, bis die Kundin oder der Kunde ihren bzw. seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen ist.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bestehender Vertragsbeziehungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.1 Soziale Verantwortung

a. Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen – unbeschadet ggf. geltender vertraglicher/tariflicher/ gesetzlicher oder sonst branchen-/ortsüblicher zulässiger Kündigungsfristen – jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

b. Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Kundinnen und Kunden sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in

jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat die Kundin oder der Kunde die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zu schützen; Minderjährige bzw. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

c. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen/tariflichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Kundin oder der Kunde hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

d. Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

e. Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

f. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet oder aus sonstigen – rechtlich anerkannten – wichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter,

Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert und sind zu wahren.

g. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Kundin oder der Kunde ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

h. Tierschutz

Die jeweiligen nationalen und internationalen Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl sind zu beachten und einzuhalten. (Nutz-)Tiere sind insbesondere artgerecht und dem Tierwohl entsprechend zu halten und zu behandeln, worauf insbesondere beim Bezug und der Verarbeitung von tierischen Produkten zu achten ist.

i. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Kundin oder der Kunde darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Der Schutz der Wälder und anderer wertvoller Ökosysteme ist von besonderer Bedeutung. Es ist auf einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Rohstoffen zu achten. Die Kundin oder der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass für die Rohstoffproduktion keine sog. Primärwälder gerodet werden oder in sonstige Schutzgebiete eingegriffen wird. Im Übrigen sind die einschlägigen (Natur-) Schutzgesetze zu beachten und einzuhalten.

j. Beschwerdemechanismen

Die Kundin oder der Kunde hat von USB erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und eines wirksamen Schutzes vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist die Kundin oder der Kunde selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Weiterreichenden rechtliche Pflichten der Kundin oder des Kunden – z. B. nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) – bleiben unberührt.

k. Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert die Kundin/der Kunde Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

1.2. Ökologische Verantwortung

a. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

b. Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Die Kundin oder der Kunde hat zudem die Aufgabe, ihre bzw. seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

c. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Die Kundin oder der Kunde folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

d. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mit Hilfe der Wiederverwendung von Materialien.

e. Klimaschutz/Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch sowie Treibhausgasemissionen zu minimieren.

1.3 Ethisches Geschäftsverhalten

a. Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Kunden- und/oder Lieferantenabsprachen, mit denen Kundinnen oder Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

b. Vertraulichkeit/Datenschutz

Die Kundin oder der Kunde verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen ihrer/seiner Auftraggebenden, der Lieferanten/Zuliefernden, seiner Kundinnen und Kunden, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht zu werden. Die Kundin oder der Kunde hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die jeweiligen Gesetze zum Datenschutz – insbesondere die DSGVO, das BDSG sowie das DSG NRW – und zur Informationssicherheit sowie die behördlichen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu beachten.

c. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

d. Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Die Kundin oder der Kunde muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2. Umsetzung der Anforderungen/Prüfungsrecht/Audit

Wir erwarten von unseren Kundinnen und Kunden in Bezug auf Liefer-/Leistungs-/Auftragsketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Liefer- und Auftragsketten mit erhöhten Risiken wird die Kundin oder der Kunde die USB zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen kann die USB mit Hilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierten Audits an Produktionsstandorten der Kundin oder des Kunden durchführen. Die Kundin oder der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die USB solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten der Kundin oder des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von der USB beauftragte Personen durchführt. Die Kundin oder der Kunde kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird die USB dies der Kundin oder dem Kunden innerhalb von einem Monat unverzüglich textlich mitteilen und ihr bzw. ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um ihr/sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies die Kundin oder der Kunde unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der USB ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Ferner kann die USB in solchen Fällen verlangen, dass sich die Kundin oder der Kunde auf eigene Kosten einem anerkannten Zertifizierungs- oder Audit-System unterwirft, sofern dadurch die Durchführung unabhängiger – angemessener – Kontrollen sichergestellt ist.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für die USB unzumutbar macht, kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann die USB die weitere Geschäftsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden sofort unterbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Die – ggf. weitergehenden – Anforderungen und Pflichten der Kundin oder des Kunden nach Ziffer 1 lit. a bis c dieses CoC bleiben unberührt.

3. Kenntnisnahme und Einverständnis der Kundin/des Kunden

Die Kundin oder der Kunde verpflichtet sich mit der Unterzeichnung bzw. wirksamen vertraglichen Einbeziehung dieses Dokuments, sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Die Kundin oder der Kunde verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Geschäftspartnerinnen und -partnern den Inhalt dieses Kodex – unter anderem durch geeignete organisatorische und vertragliche Maßnahmen (insbesondere vertragliche Weiter-/Unterverpflichtungen der in der „Liefer“-Kette zur USB eingesetzten Nach-/Unterauftragnehmenden sowie Erfüllungsgehilfen) – zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.